

TENNIS-CLUB TUTZING e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der im Jahr 1946 gegründete Verein führt den Namen Tennis-Club Tutzing e.V. (TCT).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Tutzing. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Starnberg eingetragen, Mitglied im Bayerischen Landessport-Verband und im Bayerischen Tennisverband.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.10. eines Jahres und endet am 30.09. des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Unterhalt der Tennisanlage, die Pflege und Förderung des Tennis- und Turniersports, die Förderung von Jugendspielern sowie die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a. ordentlichen Mitgliedern,
 - b. Jugendmitgliedern. Jugendmitglieder sind alle Kinder und Jugendlichen bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.
 - c. passiven Mitgliedern,
 - d. Ehrenmitgliedern,
 - e. Saisonmitgliedern. Als Saisonmitglied können nur Personen aufgenommen werden, bei denen aufgrund ihrer Spielstärke ein besonderes Interesse an ihrer Aufstellung in einer Mannschaft besteht. Über die Verlängerung der Mitgliedschaft um jeweils ein Jahr entscheidet der Vorstand.
2. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags, der bei Minderjährigen die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters enthalten muß.
3. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Vorstandsmitglieder verliehen.
4. Auf schriftlichen Antrag ist ein ordentliches Mitglied mit Wirkung ab dem nächsten Geschäftsjahr zum passiven Mitglied zu erklären. Ein passives Mitglied ist auf schriftlichen Antrag jederzeit zum ordentlichen Mitglied zu erklären. Die Beitragsdifferenz für das laufende Geschäftsjahr, ggf. der Unterschiedsbetrag bei der Aufnahmegebühr, wird vom Vorstand festgelegt.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
2. Der Austritt kann nur zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn das Mitglied
 - a. in schwerer Weise das Ansehen des Vereins beeinträchtigt oder sich sonst durch sein Verhalten einer weiteren Mitgliedschaft für unwürdig erweist und der Ehrenrat den Ausschluß beantragt,
 - b. mit der Zahlung von Gebühren, Beiträgen oder Umlagen trotz Mahnung mehr als drei Monate im Rückstand ist.Vor der Entscheidung über den Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen

Stellungnahme zu geben. Das Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlußentscheidung beantragen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluß abschließend entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds. Die Pflicht zum Ausgleich von Zahlungsrückständen wird durch den Ausschluß nicht berührt.

§ 5 Beiträge, Gebühren, Umlagen

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Bei Jugendlichen, Auszubildenden, Schülern, Studenten, Ehepartnern von Mitgliedern und passiven Mitgliedern können Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag ermäßigt werden.
Die Einzelheiten zu Entstehen, Höhe und Fälligkeit der Leistungspflichten legt die Mitgliederversammlung in einer Beitrags- und Gebührenordnung fest.
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen befreit.
4. Saisonmitglieder zahlen keine Gebühren und Umlagen. Über eine Herabsetzung der Gebühr bei nachfolgender Aufnahme als ordentliches Mitglied und über eine ganz oder teilweise Beitragsbefreiung für Saisonmitglieder oder diesen gleichgesetzten ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der Spielordnung die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Nutzungsberechtigung ruht für die Dauer einer gegen ein Mitglied ausgesprochenen Platzsperre sowie bei einem Zahlungsrückstand des Mitglieds.
3. Die Mitglieder haben unter Beachtung der Satzung den Zweck und die Ziele des Vereins zu fördern.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ehrenrat.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll **in den ersten zwei Monaten** des Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens **einundzwanzig** Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung des Einladungsschreibens an die letzte dem Verein schriftlich mitgeteilte Anschrift des Mitglieds.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sind weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Beschlußunfähigkeit feststellen. In diesem Fall ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen; sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - b. Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - c. Neuwahl des Vorstands, der Kassenprüfer und des Ehrenrates,
 - d. Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
 - e. Festsetzung von Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag, Umlage,
 - f. Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins,
 - g. Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken,
 - h. Entscheidung über die Anfechtung eines Ausschließungsbeschlusses.
4. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben ordentliche Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Wählbar sind ordentliche und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Wählbare Personen können auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn sie gegenüber dem Vorstand schriftlich ihr Einverständnis mit der Kandidatur und der Annahme der Wahl erklärt haben.

5. **Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Anträge sind mit einer Frist von einem Monat vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand zu stellen. Ihr Inhalt ist im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Verspätete Anträge sind gegenstandslos.**
6. **Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie kann von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist binnen eines Monats abzuhalten, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens einundzwanzig Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.**

§ 9 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter geleitet. Bei allen satzungsmäßigen Aufgaben ist Vertreter ein stellvertretender Vorsitzender, zunächst der Lebensältere; bei deren Abwesenheit in der Reihenfolge des Lebensalters ein anderes Vorstandsmitglied. Für die Dauer des Tagesordnungspunkts „Wahl des Vorstands“ wird die Versammlungsleitung einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiter übertragen.
2. Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt; durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung kann offene Abstimmung bestimmt werden. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefaßt, sofern nicht mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel, zur Änderung des Zwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Bei Wahlen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, entscheidet das vom Wahlleiter gezogene Los. Über die Annahme der Wahl hat sich jeder Gewählte unverzüglich, spätestens nach Beendigung der Wahlen zu erklären.
5. Über die Mitgliederversammlung führt der Schriftführer ein Protokoll, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Satzungsänderungen sind im Wortlaut zu protokollieren.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer,
 - c. dem stellvertretenden Vorsitzenden und Kassenwart,
 - d. dem Sportwart,
 - e. dem Jugendwart,
 - f. dem Liegenschaftswart,
 - g. dem Gesellschaftswart,
 - h. dem Pressewart.
2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird durch zwei dieser Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von **drei** Jahren gewählt, bleibt jedoch auch nach Ablauf bis zu einer Neuwahl des Vorstands im Amt. Das Amt des Sportwarts, des Jugendwarts, des Liegenschaftswarts, des Gesellschaftswarts oder des Pressewarts kann von einem Mitglied des Vorstands mitübernommen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet bei der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit des Vorstands eine Ergänzungswahl statt. Mit Beendigung seiner Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen wurden.
5. Der Vorstand faßt Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter, einberufen und geleitet werden. Die Einberufung kann ohne

Mitteilung der Tagesordnung und schriftlich oder mündlich erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, soweit die Satzung keine abweichende Regelung vorsieht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Der Schriftführer, bei dessen Verhinderung ein vom Sitzungsleiter bestimmtes Vorstandsmitglied, führt ein Sitzungsprotokoll.

§ 11 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden und vier für die Dauer der Amtszeit des Vorstands gewählten Mitgliedern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Sitzungen des Ehrenrats werden auf Antrag eines Mitglieds des Ehrenrats oder des Vorstands vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem (stimmberechtigten) Vertreter, einberufen und geleitet. Der Ehrenrat ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
2. Der Ehrenrat kann,
 - a. mit dem Vereinsleben zusammenhängende Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern schlichten,
 - b. gegen Vereinsmitglieder, die der Satzung oder Spielordnung zuwiderhandeln oder sonst die Interessen des Vereins beeinträchtigen, eine Verwarnung aussprechen oder beim Vorstand die Verhängung einer Platzsperre bis zu drei Monaten, bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 4 Ziff. 3.a) der Satzung den Ausschluß beantragen.

§ 12 Kassenprüfer

Die beiden Kassenprüfer werden jeweils für die Dauer **von zwei Geschäftsjahren** gewählt. Sie haben die Aufgabe, die Kasse und die Buchführung des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu überprüfen und über das Ergebnis dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Liquidatoren zur Abwicklung der Geschäfte sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt die Einsetzung anderer Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Tutzing, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Elektronische Form und Textform

Anstelle der Schriftform kann bei § 3 Abs. 2 und Abs. 4, § 4 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 auch die elektronische Form gemäß § 126a BGB und die Textform gemäß § 126b BGB verwendet werden. Eine qualifizierte elektronische Signatur ist nicht erforderlich, die einfache elektronische Signatur ist ausreichend.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung vom 30.01.1996 beschlossen. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 21.01.1978 in der Fassung vom 23.01.1987.

Die Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 18.09.1998 geändert.

Die Satzung wurde auf den Mitgliederversammlungen vom 05.03.2008, 13.11.2008, 14.11.2013 und 24.11.2016 geändert.